



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Bezugspreise für Dezember: Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder durch Postüberweisung M. 250.— Nichtmitglieder M. 500.— Bei der Post bestellt M. 5000.— vierteljährlich. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten, außerdem noch M. 125.— Verlangengebühren für Dezember zu erstatten. Einzel-Nr. je M. 25.— Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzellen. — Mitgliederpreis: Die Seite 6 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 1875 M.,  $\frac{1}{4}$  Seite 1000 M.,  $\frac{1}{8}$  Seite 500 M. Nichtmitgliederpr.: Die Seite 12 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 3750 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 2000 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 1000 M. Stellengeh. 3 M. die Seite. Chiffregebühr 4 M. Bestellz. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Seite 8 M. — Auf alle Preise 120% Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Bestellungen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 302 (R. 203).

Leipzig, Sonnabend den 30. Dezember 1922.

89. Jahrgang.

Des Neujahrstages wegen erscheint die nächste Nummer Dienstag, den 2. Januar 1923.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 8. September 1922 (Bbl. Nr. 214 vom 13. September 1922) wird auch für die Woche vom 1. Januar 1923 an die Beibehaltung der Schlüsselfzahl

**600**

empfohlen.

Leipzig, am 30. Dezember 1922.

**Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig**

Dr. Arthur Meiner  
Erster Vorsteher.

**Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins**

Dr. Georg Baetel  
Erster Vorsteher.

### Schweizerischer Buchhändlerverein.

#### Bekanntmachung.

Es ist in der letzten Zeit wieder häufig vorgekommen, daß seitens von Verlegern Auslandfrankenpreise berechnet worden sind, ohne daß diese vorher ordnungsgemäß angezeigt worden sind. Wir erlauben uns deshalb erneut auf § 7 der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vom 1. April 1922 hinzuweisen, gestützt auf welchen die Auslandpreise der Genehmigung durch die Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe unterliegen und im Börsenblatt veröffentlicht werden müssen. — Bei Novitäten sind sie mit der ersten Anzeige bekanntzugeben.

Auslandpreise, die dieser Bestimmung zuwiderlaufen, können daher nicht anerkannt werden.

Im weiteren werden in letzter Zeit sehr oft auf Franken lautende Fakturen durch die Verleger in Mark umgerechnet. Eine solche Umrechnung muß unsererseits ausdrücklich abgelehnt werden, da der schweizerische Buchhändler zu den hohen Frankenpreisen unmöglich auch noch das Kursrisiko übernehmen kann. Sofern ausnahmsweise im Barverkehr eine Umrechnung erfolgt, hat diese höchstens zu dem vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligungen wöchentlich im Börsenblatt angezeigten Kurs zu erfolgen, der z. B. für die Woche vom 6. bis 12. Dezember 1 Fr. = 1300 Mark betragen hat. Es wird deshalb den Verlegern empfohlen, Schweiz. Postscheck- oder Bankkonti zu eröffnen.

Schließlich müssen wir uns gegen kurzfristete à condition-Sendungen verwahren. Wir machen, gestützt auf die bereits zahlreich eingehenden Kommissionssendungen mit Remissionstermin von einem Monat, ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die »neuen Geschäftsgrundsätze« des Verlegervereins nicht in allen Fällen auf die Schweiz Anwendung finden können. Diese sind vielmehr für ein Land berechnet, dessen Geld sich von Tag zu Tag mehr

entwertet, während dagegen dem Schweizer Franken eine Stabilität inneohnt, die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vorkriegszeit nicht entgegensteht.

St. Gallen und Bern, den 15. Dezember 1922.

Namens des Vorstandes des Schweiz. Buchhändlervereins:

Der Präsident:  
Otto Fehr.

Der Sekretär:  
Dr. R. v. Stürler.

### Bekanntmachung.

Infolge der gegenwärtigen Verhältnisse am Valutamarkt, insbesondere durch das plötzliche Fallen der Balkanbevisen, ist es in einigen Fällen, in denen Auslandpreise in ausländischer Währung nur wenig über dem Inlandpreis standen, eingetreten, daß die Belieferung der Balkanländer oft zu Preisen hätte stattfinden müssen, die sich sogar unter dem Inlandpreis bewegten. Da dies keinesfalls eintreten darf, hat die Außenhandelsniederstelle die Relation der verschiedenen Währungen zum Franken wie folgt abgeändert:

100 Schweizer Franken gelten für	
Bulgarien	1600 Letva,
Finnland	500 Mta.,
Jugoslawien	900 Dinar*),
Rumänien	2000 Lei,
Tschechoslowakei	400 Kronen c.

In Anbetracht der besonderen Verhältnisse wird die Außenhandelsniederstelle ferner abweichend von dem Grundsatz, daß Auslandpreise für andere Länder stets nach dem von der Außenhandelsniederstelle vorgeschriebenen Schlüssel umgerechnet wer-

\*) Kann auch in slowenischen Kronen geliefert werden: 1 Dinar = 4 slowenische Kronen.